

vermochte, den Antrag stellen: wir wollen die Sache an die Deputation zurückgeben, und so könnten vielleicht von 20 Paragraphen eines Gesetzes die Hälfte an die Deputation zurückgewiesen werden, und das würde den Landtag noch jedesmal um Tage und Wochen verlängern.

Abg. v. Rostk-Drzewiecki: Es würde mir ein Leichtes gewesen sein, den Antrag genau zu formuliren, wenn ich die Absicht gehabt hätte, dies zu thun. Es würde auch vielleicht politisch von mir gewesen sein, denn ich gebe gern zu, daß es allemal eine mißliche Sache ist, einer Deputation etwas zurückgeben zu wollen; es wird von dieser in der Regel als Ehrensache betrachtet und in Folge dessen, wenn sich auch in derselben hier und da vielleicht die Ansicht geändert hätte, wird die ursprüngliche Ansicht doch aus obigem Grunde festgehalten. Aber am allerauffälligsten ist mir, daß der Abg. Sachße gerade heute gegen den Antrag auf Zurückweisung an die Deputation so aufgetreten ist, während er gestern das Beispiel geliefert hat, daß er selbst einen einzelnen Theil eines Gesetzes an die Deputation zurückgegeben wissen wollte, und daß er gestern diesen Antrag selbst gestellt hat. Das scheint also doch im augenscheinlichsten Widerspruch mit dem, was er heute gesagt hat. Uebrigens will ich die geehrte Kammer nicht weiter beschlagen, ich ziehe mit Erlaubniß der Kammer meinen Antrag zurück, weil in Folge der Berathung die Ansichten sich jedenfalls nunmehr so geläutert haben werden, daß Jeder wissen wird, was er zu thun hat.

Präsident D. Haase: Es hat jetzt der Abg. Haberkorn das Wort. Da aber der Abg. v. Rostk erklärt hat, daß er seinen Antrag mit Genehmigung der Kammer zurückziehen wolle, und zunächst nur über diesen Antrag zu sprechen ist, so stelle ich unter diesen Umständen, ehe ich das Wort weiter gebe, die Frage: genehmigt die Kammer, daß der Abg. v. Rostk seinen Antrag zurückziehe? —

(Der Abg. Sachße meldet sich zu einer thatsächlichen Berichtigung.)

Gegen drei Stimmen hat die Kammer diese Genehmigung ausgesprochen. Der Abg. Sachße hat das Wort zu einer

thatsächlichen Berichtigung verlangt. Es ist ihm solches gewährt.

Abg. Sachße: Zweierlei wollte ich gegen die Aeußerung des Abg. v. Rostk bemerken. Ich habe seinen Antrag keineswegs in der Form getadelt, denn er drückt genugsam seinen Zweck aus, allein ich wollte nicht, daß eine Schwächung der Landtagsordnung dadurch herbeigeführt würde; deshalb habe ich mich dagegen erklärt, und was das Zweite betrifft, den Vorwurf nämlich, als hätte ich gestern selbst etwas Aehnliches beantragt, so paßt das durchaus nicht hierher, denn ich habe gestern nur in Uebereinstimmung mit der Deputation darauf angetragen, daß die Berathung über die Position, das Volksschulwesen betreffend, ausgesetzt würde, weil eine neue Gesetzesvorlage, welche damit zusammenhängt, in die Kammer gekommen war, und weil von Seiten des betreffenden Herrn Staatsministers ausdrücklich auf Aussetzung dieser Berathung angetragen worden war. Es ist diese Bemerkung, deren es nicht bedürfte, weil die gestrigen Verhandlungen vielleicht noch in der Erinnerung sämtlicher Abgeordneten sind, darum nöthig, weil doch nicht Jeder, welcher zuhört, mit unseren Verhandlungen so vertraut ist.

Präsident D. Haase: Da nun über das Materielle der Paragrahe die Debatte eintritt, so werde ich zunächst den Antrag des Abg. v. d. Planitz zur Unterstützung vortragen. Der Antrag des Abg. v. d. Planitz lautet so: „Das §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1835 festgestellte Wartegeld der Vorstände der Ministerien wird auf 2500 Thaler festgestellt, dahingegen darf der jährliche Betrag des bei Versetzung eines andern Staatsdieners in Ruhestand nach §. 19 desselben Gesetzes eintretenden Wartegeldes für die Dauer der Quiescirung 2000 Thaler nicht übersteigen.“ Ich frage: ob dieser Antrag von der Kammer unterstützt wird? — Er ist hinlänglich unterstützt. Es haben sich früher der Abg. Rittner und zuletzt auch der Abg. Haberkorn als Sprecher angemeldet; inzwischen, meine Herren, ist die Zeit zu weit vorgerückt, um diese Berathung heute fortzusetzen. Wir werden uns also morgen Vormittags 10 Uhr wieder in öffentlicher Sitzung versammeln und mit der heute begonnenen Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs fortfahren. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 12 Uhr.